

ROCKET INTERNET

Corporate Governance Bericht

Rocket Internet SE

Nachfolgend geben der Vorstand und Aufsichtsrat den Bericht zur Corporate Governance gemeinsam mit der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) ab. Der Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE legen größten Wert auf eine gute Unternehmensführung und orientieren sich dabei auch an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend der „Kodex“). Im Einklang mit den Empfehlungen aus Ziffer 3.10. DCGK ist die Entsprechenserklärung Teil der Erklärung zur Unternehmensführung.

Index

1. Erklärung zur Unternehmensführung	3
1.1 Entsprechenserklärung	3
1.2 Angaben zur Unternehmensführung	7
1.3 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands	9
1.4 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats	10
1.5 Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen	15
1.6 Beschreibung und Ziele des verfolgten Diversitätskonzepts in Vorstand und Aufsichtsrats	16
2. Weitere Angaben zur Corporate Governance	17
2.1 Interessenkonflikte	17
2.2 Grundzüge des Compliance Management Systems	18

1. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

1.1 Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Im April 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht:

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER ROCKET INTERNET SE
ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER "REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE
GOVERNANCE KODEX" GEMÄSS § 161 AKTG

(„Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE erklären, dass die Rocket Internet SE den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Abweichungen entsprochen hat:

- **Ziffer 3.8 Abs. 2:** Der Kodex empfiehlt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für ein Aufsichtsratsmitglied ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds zu vereinbaren ist. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen derartigen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet ist, die Motivation und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder positiv zu beeinflussen. Zusätzlich wäre der Selbstbehalt auf Grund der nicht vorhandenen variablen Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder und der damit ebenfalls nicht vorhandenen Partizipation an einer positiven Unternehmensentwicklung nicht angemessen.
- **Ziffer 4.2.3 Abs. 2:** Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Der variable Vergütungsteil der Vorstandsmitglieder weist keine Höchstgrenze auf. Die Gesellschaft ist der

Auffassung, dass das Wesen der variablen Vergütung (vorrangig Aktienoptionen, aber ebenso Kapitalbeteiligungen an Netzwerkunternehmen) in dieser Form einer Begrenzung der Höhe nach entgegensteht. Der primäre Anreiz – nämlich die Steigerung des Shareholder-Value – würde durch die Begrenzung der variablen Vergütung konterkariert werden. Des Weiteren sollten die Vorstandsmitglieder in gleichem Maße an einer Steigerung des Unternehmenswertes teilhaben wie andere Anteilseigner der Gesellschaft auch.

- **Ziffer 4.2.4:** Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung, offengelegt wird. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2014. Außerdem unterbleibt, soweit zulässig, auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung und sonstiger Leistungen, die Rocket Internet den Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Abgesehen vom gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, wird die Gesellschaft ebenso keine Details über die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme offenlegen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die nach dem Gesetz bereitgestellten Informationen für gegenwärtige und zukünftige Anteilseigner sowie die Öffentlichkeit ausreichend sind.
- **Ziffer 4.2.5:** Der Kodex empfiehlt, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung, der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren, sowie bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr dargestellt werden. Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2014.
- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2:** Der Kodex empfiehlt, dass ein Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der konkrete Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates formuliert. Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates den Anforderungen aus Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex entspricht. Bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet die Gesellschaft stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aus diesem Grund kommt die Gesellschaft zu dem Schluss, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrates ungeeignet sind.

- **Ziffer 5.4.6 Abs. 1:** Der Kodex empfiehlt, dass bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bezieht ausschließlich den Aufsichtsratsvorsitz und den Vorsitz des Prüfungsausschusses mit ein, aber nicht die Position des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie Mitgliedschaften und Positionen in anderen Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ausreichend bemessen ist, um auch den zusätzlichen Aufwand für den stellvertretenden Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in den Gremien zu entschädigen.
- **Ziffer 5.4.7:** Der Kodex empfiehlt, dass im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt wird, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind auch außerhalb ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen in regem Austausch mittels Telefonkonferenzen sowie E-Mail-Korrespondenz. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel ermöglicht eine effektive Aufsichtsratsstätigkeit. Auch nicht an den physischen Sitzungen teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats sind daher stets ausreichend über die Beschlussgegenstände und das Meinungsbild innerhalb des Aufsichtsrats informiert und verfügen über eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für ihre Stimmabgabe. Die Aufnahme eines Vermerks im Bericht des Aufsichtsrats über die Teilnahme einzelner Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen könnte nach Ansicht des Aufsichtsrates ein falsches Bild von der Abstimmungsdisziplin des jeweiligen Mitgliedes des Aufsichtsrats vermitteln.
- **Ziffer 7.1.2:** Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen, nach Ende des Berichtszeitraums. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Rahmen der gesetzlichen Fristen und der Vorgaben der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapier-

börse für die im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Emittenten. Eine frühere Veröffentlichung ließe sich angesichts zahlreicher zu berücksichtigender nicht börsennotierter, Netzwerkunternehmen, die von Rocket Internet nicht beherrscht werden, nur durch die Verwendung von Schätzgrößen sowie mit deutlich erhöhtem personellem und organisatorischem Aufwand und damit nur mit erheblichen Mehrkosten erreichen. Die Rocket Internet SE räumt der Qualität der Berichterstattung und der Kosteneffizienz gegenüber der Einhaltung der kürzeren Fristen in Ziffer 7.1.2 des Kodex den Vorrang ein.

Berlin, April 2018

Rocket Internet SE

Für den Vorstand

Oliver Samwer

Peter Kimpel

Alexander Kudlich

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Marcus Englert

1.2 Angaben zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB

Die Unternehmensführung der Rocket Internet SE wird in erster Linie durch die gesetzlichen Vorschriften, die Empfehlungen des Kodex sowie die internen Unternehmensrichtlinien bestimmt. Der Begriff Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen sowie Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance.

Entsprechend der Rechtsform verfügt die Rocket Internet SE mit Vorstand und Aufsichtsrat über eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Das dritte Unternehmensorgan bildet die Hauptversammlung. Die Befugnisse der Leitungsgremien sind in der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), im SE-Ausführungsgesetz, im Aktiengesetz, in der Unternehmenssatzung und in den unternehmensinternen Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat geregelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE sehen sich in der Verpflichtung, durch eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Rechtmäßiges Verhalten, Verantwortung im Sinne des eigenverantwortlichen und ergebnisorientierten Handelns der Mitarbeiter und Führungskräfte, Respekt und Vertrauen bilden die Basis für den Unternehmenserfolg der Rocket Internet SE.

Alle Mitarbeiter der Rocket Internet SE sind entsprechend dem Code of Conduct zu einem risikobewussten Handeln und zur Vermeidung existenzgefährdender Risiken verpflichtet.

Der Code of Conduct fasst wesentliche Richtlinien und Leitlinien zusammen und beinhaltet darüber hinaus moralische Standards und rechtliche Anforderungen, die von jedem Mitarbeiter zu beachten sind.

Zur Stärkung einer guten Corporate Governance und zur Etablierung eines angemessenen Compliance Management Systems hat die Rocket Internet SE eine unabhängige Compliance-Abteilung. Diese unterstützt die Organe und Zentralbereiche der SE als auch Geschäftsführungen von wesentlichen Netzwerkgesellschaften im verantwortungsvollen Umgang mit Risiken insbesondere durch die Einführung von Richtlinien sowie die Beratung und Schulung von Mitarbeitern zur Prävention von Compliance-Verstößen.

Fokusthemen der Compliance-Abteilung sind die frühzeitige Erkennung, Steuerung und Überwachung von Compliance-Risiken, Einhaltung der regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Kapitalmarktrecht, Datenschutz und Corporate Governance, Anti-Korruption, Kartellrecht sowie die Implementierung einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Investmentstrategie.

Die Compliance-Abteilung arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Rechtsabteilung und der Internen Revision zusammen.

1.3 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die drei Vorstandsmitglieder Oliver Samwer, Peter Kimpel und Alexander Kudlich führen das Unternehmen partnerschaftlich und sind als gleichberechtigte Mitglieder des Vorstands für die Unternehmensstrategie und deren tägliche Umsetzung verantwortlich.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.

Der Vorstand arbeitet mit den anderen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Arbeitnehmer kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Die Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes finden regelmäßig alle zwei Wochen und darüber hinaus bei Bedarf statt.

Zusammensetzung des Vorstands

Gemäß der Satzung der Rocket Internet SE muss der Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestimmt die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Aktuell besteht der Vorstand der Rocket Internet SE aus drei Mitgliedern, mit Oliver Samwer als Vorstandsvorsitzenden:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis	Verantwortungsbereich
Oliver Samwer	45	2014	15. März 2020	Chief Executive Officer
Peter Kimpel	49	2014	15. März 2020	Chief Financial Officer
Alexander Kudlich	38	2014	15. März 2020	Group Managing Director

1.4 Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Präsidialausschuss, einen Investitionsausschuss und einen Vergütungsausschuss errichtet.

Der **Prüfungsausschuss** besteht aus vier Mitgliedern und ist mit den nachfolgend aufgeführten Themen betraut: Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen, wie z.B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; Durchsicht und Erörterung der jährlichen Finanzberichte; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie Fragen der Compliance; die Beschlussfassung über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die etwaige Erteilung des Prüfungsauftrags für die prüferische Durchsicht oder Prüfung des Halbjahresfinanzberichts, über die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und über die Vergütung der Abschlussprüfer.

Der Prüfungsausschuss soll den Aufsichtsratsbeschluss bezüglich des Jahresabschlusses (inklusive Konzernabschluss) und den Vorschlag des Aufsichtsrates bezüglich der Wahl des Abschlussprüfers für die Hauptversammlung, sowie die Anweisung des Abschlussprüfers vorbereiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Fachwissen und Erfahrung in der Anwendung von Bilanzierungsrichtlinien und internen Kontrollsystemen haben. Außerdem soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein und darf kein Vorstandsmitglied sein, dessen Berufung weniger als zwei Jahre vor seiner Berufung als Vorsitzender des Prüfungsausschusses endete.

Der Prüfungsausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Verantwortlichkeit
Prof. Dr. Joachim Schindler	Vorsitzender
Stefan Krause	Mitglied
Norbert Lang	Mitglied
Christopher H. Young	Ständiger Berater

Nach § 107 Abs. 4 AktG muss die Rocket Internet SE mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Erfahrung im Bereich der Rechnungslegung oder Prüfung i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG im Prüfungsausschuss haben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses werden als unabhängig betrachtet, wenn diese Mitglieder keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zur Rocket Internet SE, zum Vorstand, zu kontrollierenden Anteilsbesitzern oder zu nahestehenden Personen und Unternehmen haben, die einen substantiellen und nicht nur temporären Interessenkonflikt verursachen können. Nach Auffassung des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses der Rocket Internet SE besitzt Prof. Dr. Schindler die entsprechende Erfahrung und Unabhängigkeit.

Der **Nominierungsausschuss** soll dem Aufsichtsrat Empfehlungen für Vorschläge des Aufsichtsrates für die Hauptversammlung hinsichtlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern machen. Dabei soll der Nominierungsausschuss eine angemessene Vertretung der größten Anteilseigner im Aufsichtsrat fördern und die satzungsmäßigen Anforderungen und die Empfehlungen des Kodex berücksichtigen.

Der Nominierungsausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Verantwortlichkeit
Prof. Dr. Marcus Englert	Vorsitzender
Stefan Krause	Mitglied
Norbert Lang	Mitglied
Christopher H. Young	Mitglied
Daniel Shinar	Mitglied

Der **Präsidialausschuss** macht dem Aufsichtsrat Vorschläge hinsichtlich der Besetzung der Vorstandspositionen inklusive langfristiger Nachfolgeplanung für den Vorstand. Hierbei sollen Empfehlungen des Nominierungsausschusses berücksichtigt werden. Der Präsidialausschuss soll außerdem die Sitzungen des Aufsichtsrates vorbereiten, laufende Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrates bearbeiten und Entscheidungen des Aufsichtsrates im Bereich der Corporate Governance vorbereiten. Er soll Anstellungs- und Pensionsverträge für die Mitglieder des Vorstands im Rahmen der uneingeschränkten Berechtigung des Aufsichtsrates, über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entscheiden, abschließen, anpassen und beenden.

Der Präsidialausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Verantwortlichkeit
Prof. Dr. Marcus Englert	Vorsitzender
Stefan Krause	Mitglied
Norbert Lang	Mitglied
Christopher H. Young	Mitglied
Daniel Shinar	Mitglied

Der **Investitionsausschuss** fällt für den Aufsichtsrat Entscheidungen bezüglich der Zustimmung zu bestimmten Investitionen. Solche Investitionen beinhalten, unabhängig von ihrer Bilanzierung, die Ausgaben für den Erwerb von jedem Unternehmen, Unternehmung, Firma oder Teilbetrieb mit einem Kaufpreis oder sonstiger Gegenleistung im Bereich von Mio. EUR 20 bis Mio. EUR 50, sowie das Funding und die Kapitalbeschaffung von Dritten im Bereich von Mio. EUR 10 bis Mio. EUR 50. Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Aufsichtsrates um solche Investitionen zu machen. Für Investitionen über Mio. EUR 50 ist die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates erforderlich. Das Recht des Aufsichtsrates, gewisse Entscheidungen selbst zu fällen, ist durch die Festlegung der Grenzwerte in den Richtlinien nicht beeinträchtigt.

Der Investitionsausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Verantwortlichkeit
Prof. Dr. Marcus Englert	Vorsitzender
Stefan Krause	Mitglied
Norbert Lang	Mitglied
Christopher H. Young	Mitglied
Daniel Shinar	Mitglied

Der **Vergütungsausschuss** überprüft alle Aspekte der Vergütung und Vertragsbedingungen des Vorstands, gibt dem Aufsichtsrat diesbezüglich Empfehlungen und bereitet Präsentationen zum Abschluss, zur Anpassung oder zur Beendigungen von Dienstleistungsverträgen mit dem Vorstand für die Hauptversammlung vor. Der Vergütungsausschuss betrachtet auch die Vergütung und allgemeinen Vertragsbedingungen für gewisse Gruppen von leitenden Angestellten und ist in diesem Rahmen berechtigt, im Namen des Aufsichtsrates Beschlüsse gemäß der Prozess-

regelungen des Vorstands zu verabschieden. Er präsentiert eine Einschätzung der Leistung des Vorstands und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge bezüglich der Anstellungsbedingungen und Vergütung des Vorstands. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Systems, durch welches das Unternehmen die gesetzlichen Regelungen, Börsengesetze und den Kodex bezüglich der Transparenzanforderungen an die Vergütung des Vorstands und anderer Geschäftsführer erfüllt. Er erarbeitet Vergütungsrichtlinien, die als Rahmenwerk für alle Vergütungsbelange, die vom Aufsichtsrat zu entscheiden sind, dienen. Der Vergütungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein.

Der Vergütungsausschuss besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Verantwortlichkeit
Prof. Dr. Marcus Englert	Vorsitzender
Stefan Krause	Mitglied
Norbert Lang	Mitglied
Christopher H. Young	Mitglied
Daniel Shinar	Mitglied

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis	Hauptbeschäftigung außerhalb des Konzerns
Prof. Dr. Marcus Englert (Chairman)	52	22. August 2014	2018	General Partner, Texas Atlantic Capital
Norbert Lang (Deputy chairman)	56	22. August 2014	2018	Management Consultant
Prof. Dr. h.c. Roland Berger	80	22. August 2014	2018	Founder and Honorary Chairman, Roland Berger GmbH
Stefan Krause	55	09. Juni 2016	2018	Founder and Chief Executive Officer EVELOZCITY

Name	Alter	Mitglied seit	Bestellt bis	Hauptbeschäftigung außerhalb des Konzerns
Pierre Louette	55	09. Juni 2016	2018	Chief Executive Officer Delegate, General Secretary, Operators (France) and Purchasing, Orange S.A.
Prof. Dr. Joachim Schindler	60	23. Juni 2015	2018	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Daniel Shinar	36	22. August 2014	2018	Chief Executive Officer, Claltech limited Partnership
Christopher H. Young	61	02. Juni 2017	2018	Chief Financial Officer, First Pacific Company

1.5. Festlegung zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Die Bestelldauer der Vorstandsmitglieder der Rocket Internet SE läuft noch bis zum Jahr 2020 und damit über die bei erstmaliger Festlegung einer Zielgröße für die Frauenbeteiligung im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG mögliche Maximalfrist bis zum 30. Juni 2017 hinaus. Der Aufsichtsrat hat nach dem Ablauf der Maximalfrist sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat eine Beibehaltung der Zielgröße von 0 Prozent und eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 beschlossen. Diese Zielgröße wahrt den aktuellen Stand.

Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Erhöhung des Frauenanteils tritt aus Sicht des Aufsichtsrats insoweit hinter das vorrangig geltende Unternehmensinteresse an der Fortführung der erfolgreichen Arbeit durch eingearbeitete Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder und an einer den Bedürfnissen des Unternehmens angepassten Größe von Aufsichtsrat und Vorstand zurück.

Die Rocket Internet SE hat bereits in den vergangenen Jahren einen hohen Wert auf Vielfalt gelegt und dabei als einen Aspekt einer vielfältigen Mitarbeiterstruktur auch auf die Beteiligung von Frauen in der Mitarbeiterschaft und in den Führungsebenen der Rocket Internet SE. Nach Ablauf der Maximalfrist zum 30. Juni 2017 und Erreichen der festgelegten Quoten hat der Vorstand eine Zielgröße von 20 Prozent für die erste Führungsebene und die Beibehaltung der Zielgröße von 30 Prozent für die zweite Führungsebene sowie jeweils eine Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 beschlossen.

Die festgesetzten Zielgrößen schließen eine darüber hinausgehende Steigerung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf den ersten zwei Führungsebenen der Rocket Internet SE auch innerhalb der ersten Umsetzungsfrist selbstverständlich nicht aus.

1.6. Beschreibung und Ziele des verfolgten Diversitätskonzepts in Vorstand und Aufsichtsrat nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB

Gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB hat die Rocket Internet SE eine Beschreibung des Diversitätskonzepts in Bezug auf das vertretungsberechtigte Organ (Vorstand) und des Aufsichtsrates in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Die Beschreibung soll die verfolgten Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund sowie Ziele des Diversitätskonzepts, Umsetzung und Ergebnisse enthalten.

Bei der Auswahl und Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet die Rocket Internet SE stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aspekte wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Herkunft oder Religion spielen bei den jeweiligen Entscheidungen keine Rolle. Gleiche Maßstäbe setzt die Rocket Internet SE bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Auf Grund der Struktur und Größe des Vorstands ist die Berücksichtigung oben genannter Aspekte kaum möglich. Der Vorsitzende des Vorstandes ist als Gründer und Mehrheitsaktionär eine Schlüsselfigur. Durch die geringe Anzahl der Mitglieder des Vorstands bleibt für eine sinnvolle Umsetzung eines Diversitätskonzepts daher kein Raum.

Die Rocket Internet SE vertritt die Auffassung, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs sowie des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienten und qualifizierten Besetzung führen. Aus diesem Grund hat die Rocket Internet SE zum derzeitigen Zeitpunkt kein zu verfolgendes Diversitätskonzept beschlossen.

2. Weitere Angaben zur Corporate Governance entsprechend den Empfehlungen des Kodex

2.1 Interessenkonflikte gemäß Ziffer 4.3 und Ziffer 5.5 DCGK

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied eines der beiden Gremien darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Kreditnehmern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

2.2 Grundzüge des Compliance Management Systems gemäß Ziffer 4.1.3 DCGK

Compliance ist bei Rocket Internet ein kombinierter Ansatz auf Ebenen der SE und von wesentlichen Netzwerkunternehmen, um relevante Gesetze, Vorschriften und Regeln, den Code of Conduct und interne Regelungen einzuhalten. Compliance ist zentral für den Geschäftsbetrieb, der in einer geordneten und nachhaltigen Weise geführt wird, für das Vertrauen von Kunden, Investoren und Mitarbeitern und die öffentliche Reputation des Unternehmens. Compliance ist auch der Schlüssel zur Vermeidung von zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlichen Sanktionen.

Das Compliance Management System von Rocket Internet ist in drei Ebenen unterteilt: "Prävention", "Detektion" und "Reaktion". Diese Stufen umfassen ein System von Aktivitäten, die darauf abzielen, dass das Unternehmen vollständig mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie mit eigenen internen Regeln (Richtlinien, Leitlinien und anderen Grundsätzen) in Einklang steht.

Der Kern eines erfolgreichen Compliance Management Systems ist die Minimierung von Compliance-Risiken. Zu diesem Zweck hat die Rocket Internet SE Risikoanalysen, interne Richtlinien sowie Schulungen und Kommunikationsmaßnahmen (Information und Reporting) eingerichtet.

Um Compliance-Verstöße zu erkennen, hat Rocket Internet ein geschütztes Hinweisgeber-System, ein Compliance-Monitoring sowie regelmäßige Kontrollen (einschließlich Compliance-Audits und - falls erforderlich - Untersuchungen) eingeführt. Um Verstößen gegen Compliance- Vorgaben gleichermaßen objektiv zu begegnen, sanktioniert Rocket Internet jedes Fehlverhalten und ergreift entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Die Compliance-Abteilung koordiniert die Compliance-Aktivitäten innerhalb der Rocket Internet SE und von wesentlichen Netzwerkunternehmen, überwacht die Erfüllung interner und externer Regelungen und unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von verbindlichen internen Regeln (Richtlinien). Der Compliance-Status wird regelmäßig dem Vorstand, dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und anderen Gremien auf der Ebene der Rocket Internet SE berichtet, in denen er diskutiert und justiert wird.

Berlin, April 2018

Rocket Internet SE

Für den Vorstand

Oliver Samwer

Peter Kimpel

Alexander Kudlich

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Marcus Englert